

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

besser gedient, als mit einer bloss formellen Änderung der Verpflegungsabrechnung. Es liegt nun an den Rechnungsführern, die erhöhten Kredite zweckmässig zu verwenden, damit nicht wieder einengende Bestimmungen erlassen werden müssen.

Im Unterkunftswesen gestattet die neue Gestaltung der Ziffer 236, Absatz 1 VR, den Mobilmachungsgemeinden hinsichtlich der Entschädigung für Kantonnementseinrichtungen bei einer Unterkunft von nur 1—2 Nächten entgegenzukommen. Viele Mobilmachungsgemeinden haben mit grossem Kostenaufwand ständige Kantonnementseinrichtungen hergestellt, wofür sie bisher nicht entschädigt werden konnten. Solchen ausgesprochenen Härtefällen kann nun begegnet werden. Es ist ferner an dieser Stelle schon davon die Rede gewesen, dass auch andere Gemeinden besonders geeignete Truppenkantonnements einrichten, die eine gute und bequeme Unterkunft ermöglichen. Solche Bestrebungen werden von der Militärverwaltung sehr begrüsst. Sie konnten zunächst im VR nicht berücksichtigt werden. Dagegen kann diesen Bestrebungen durch Einzelabmachungen Rechnung getragen werden, wie es schon in mehreren Fällen geschehen ist. Das Bestreben von Gemeinden, bequeme und geeignete Truppenunterkünfte einzurichten, soll jedenfalls weitmöglichst durch die besondere Regelung der Entschädigungsfragen gefördert werden.

Oberst E. Bieler, Chef 5. Sektion OKK

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nachtrag Nr. 2

Gültig ab 1. Januar 1957

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 2

gültig ab 1. Januar 1957

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee wird durch folgende Beschlüsse und Verfügungen geändert:

- II. Bundesratsbeschluss vom 27. November 1956 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
Bundesratsbeschluss vom 27. November 1956 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über militärische Entschädigungen.
- III. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Dezember 1956 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Dezember 1956 betreffend militärische Entschädigungen.

A. Verwaltungsreglement

Ziffer 51, Absatz 3 (II)

Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen sind bei einer dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Bank oder bis zum Betrage von 5000 Franken bei einem Bankinstitut, das gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen öffentlich Rechnung ablegt, zinstragend anzulegen. Bei den letztgenannten Bankinstituten dürfen aber Einlagen nur auf Sparhefte, nicht aber auf Depositen- oder Einlagehefte gemacht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkriegskommissariates. Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen können auch beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zinstragend angelegt werden.

Ziffer 110 (II)

Müssen in Schulen und Kursen bei Mangel an eigenem Lehrpersonal zusätzliche Lehrkräfte beigezogen werden, die nicht im Gradsold Militärdienst leisten, so erfolgt deren Anstellung in einem zivilen Dienstverhältnis. Das Militärdepartement setzt die Anstellungsbedingungen fest, wobei diesen Lehrkräften in bezug auf ihr Verhältnis zur Militärversicherung die Stellung von ausserordentlichen Instruktoren nach Instruktorenordnung gewährt werden kann.

Ziffer 137 (II)

Die normale Tagesportion besteht für alle Einheiten (Stäbe), Schulen und Kurse aus:

1. Brotportion: 500 g Brot;
2. Fleischportion 250 g Kuh-, Rind- oder Ochsenfleisch;
3. Käseportion 70 g Laibkäse oder Schachtelkäse;
4. Butterportion: 10 g Butter;
5. Gemüseportion: 200 g Trockengemüse wie Reis, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Suppenartikel, Trockenfrüchte, Süßspeisen usw. oder an deren Stelle die nötigen Mengen frisches Gemüse, Kartoffeln, frisches Obst usw.,
40 g Speisefett/Speiseöl,
40 g Konfitüre,
40 g Zucker,
4 dl Milch,
25 g Kakaopulver,
7,5 g gerösteter Kaffee,
6 g Tee,
20 g Kochsalz.

Ferner:

Gewürze, Brennmaterial für die Zubereitung der Speisen.

Für die Beschaffung der Gemüseportion wird ein Gemüseportionskredit je Mann und Tag festgesetzt.

Ziffer 141 (III)

Im Interesse einer abwechslungsreichen Verpflegung können die Brot-, Fleisch- und Käseportionen im Instruktionsdienst während einer zehntägigen Soldperiode dreimal, im Aktivdienst nach besonderen Weisungen ihrem Geldwert entsprechend durch andere Lebensmittel ersetzt werden. Das Oberkriegskommissariat setzt die Umrechnungspreise fest.

Bei Mangel an Verpflegungsmitteln der Tagesportion werden die ersetzenden Nahrungsmittel entsprechend dem Nährwert durch das Oberkriegskommissariat festgesetzt.

Ziffer 166 (II)

In den Fällen von Ziffer 165, Punkte 3, 4 und 6, wird an Offiziere, Adjutantunteroffizier-Zugführer, -Stabssekretäre, Offiziers- und Stabssekretär aspiranten sowie an Hilfsdienstpflichtige mit entsprechender Funktion zur Mundportionsvergütung hinzu eine Pensionszulage vergütet.

In Offiziers- und Stabssekretärschulen sowie in Offizierskursen, die in Hotels oder Gasthöfen untergebracht werden müssen, tritt an Stelle der Pensionszulage eine Dienstreisezulage.

Die Berechtigung zum Bezuge der Pensions- bzw. Dienstreisezulage beginnt mit der ersten am Einrückungstag gemeinsam am Offizierstisch eingenommenen Mahlzeit und hört mit der letzten am Entlassungstag gemeinsam am Offizierstisch eingenommenen Mahlzeit auf. Diese Regelung gilt sinngemäss für den Urlaubsantritt und für die Rückkehr aus dem Urlaub. Für Mahlzeiten, die gegen Bezahlung vom Truppenhaushalt bezogen werden, fällt die Pensions- bzw. Dienstreisezulage dahin.

Ziffer 167 (II)

In den Fällen von Ziffer 165, Punkt 2, erhalten die Wehrmänner zur Mundportionsvergütung hinzu eine Dienstreisezulage. Diese wird nur für diejenigen Mahlzeiten vergütet, deren Einnahme auswärts und auf eigene Kosten durch die Dienstreise bedingt sind.

In folgenden Fällen besteht kein Anspruch auf Dienstreisezulagen:

- a. bei Detachierungen im eigenen Truppenverband mit der Möglichkeit zum Bezuge der Naturalverpflegung;

- b. bei Verpflegung im Haushalt einer anderen Truppe;
- c. bei Bewilligung der Geldverpflegung mit Pensionszulage.

In Zweifelsfällen entscheidet das Oberkriegskommissariat.

Ziffer 215 (III), Absatz 2

Der Rückschub von Armeeproviantartikeln soll sich in der Regel auf ganze Säcke und Kisten beschränken. Angebrochene Packungen sollen so weit möglich, durch entsprechende Gestaltung der Verpflegungspläne vor Dienstschluss aufgebracht werden. Ganz kleine Mengen Armeeproviantartikel, die nicht aufgebraucht werden können und deren Rückschub sich nicht lohnt, können zu den Preisen gemäss Preisliste des Oberkriegskommissariates zugunsten der Dienstkasse verkauft werden.

Ziffer 233 (III), lit. c

- c. Stallstroh:

- 3 kg je Tag und Pferd (Maultier);
- 1 kg je Tag und Stück Schlachtvieh.

Gebrauchtes Kantonnementsstroh ist, wo immer möglich, als Stallstroh zu verwenden, wobei es als frisches Stroh gilt.

Bei Mangel an Getreidestroh dürfen dem Geldwert entsprechende Mengen geeignete andere Streumittel, wie gesunde Riedstreue, Torfstreue, Sägemehl, Holzwolle usw., verwendet werden.

Ziffer 236 (III), Absatz 1

Für die Unterkunft von ein bis zwei Nächten sind alle Ausgaben für Einrichtungen in Mannschaftskantonnementen untersagt. Auf Mobilmachungsplätzen kann das Oberkriegskommissariat in begründeten Fällen für die Unterkunft von ein bis zwei Nächten die Leistung eines Beitrages bis höchstens 75% der vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzten Entschädigung für Kantonnementseinrichtungen bewilligen. Für Pferdekantonnements sind die Einrichtungen auf das Notwendigste zu beschränken.

Ziffer 286 (III)

Militärgüter sind grundsätzlich mit Frachtbrief aufzugeben. Im übrigen sind die folgenden Bestimmungen massgebend:

- 1. Transporte als Eilgut.

Als Eilgut dürfen nur aufgegeben werden:

- a. Waren und Materialien verderblicher Natur, die beim Transport als Frachtgut durch Witterungs- oder Temperatureinflüsse Schaden leiden können.
Brot, Fleisch, Fett, Eier und Milch sind ausschliesslich als Eilgut aufzugeben; der Rücktransport der leeren Gebinde (Gefässe, Kisten, Säcke usw.) hat als Frachtgut zu erfolgen;
- b. andere Waren und Materialien, deren Transport wegen Dringlichkeit als Eilgut erfolgen muss.

- 2. Transporte als Frachtgut.

Mit Ausnahme der unter Ziffer 1 a und b hiavor genannten Fälle sind Waren und Materialsendungen als Frachtgut aufzugeben.

- 3. a. Stückgüter sind mit Etiketten und mit Zeichen und Nummern zu versehen. Auf dem Frachtbrief sind Stückzahl und Art der Verpackung anzugeben. Der Unterschrift des Absenders ist die Truppenbezeichnung beizufügen.
- b. Werden Transportgutscheine für Nebengebühren, wie Wagenzustellung, Verspätungsgebühren, Vorfrachten und dergleichen ausgestellt, so sind diese genau zu bezeichnen und zu begründen.
- c. Unbeladene Fahrzeuge aller Art sind mit dem Eigengewicht, gemäss Verkehrsbewilligung oder Fahrzeugausweis zu deklarieren. Ist das Gewicht auf diese Weise nicht feststellbar, sind sie zu wägen.

- 4. Transporte in Wagenladungen.

- a. Militärsendungen dürfen nur dann als Wagenladungen aufgegeben werden, wenn die Fracht für diese billiger ist, als für Stückgut. Die Truppe hat bei der Versandstation die billigere Transportart zu vereinbaren und den Transportgutschein sowie den Frachtbrief entsprechend auszustellen.

- b. Bei Transporten von Holz, Heu oder Stroh in Wagenladungen ist auf den Transportgutscheinen und Frachtbriefen die Herkunft des Gutes (Inland, Ausland) anzugeben. Holz ist zudem zu bezeichnen als:
 Brennholz, Rundholz (Stammholz, Stangenholz, Blöcke) oder Schnittholz (Balken, Sparren, Latten, Dielen, Bretter usw.).
5. Materialsendungen dürfen der hohen Kosten wegen nur in Ausnahmefällen als Gepäck oder Expressgut aufgegeben werden, unter Begründung auf der Rückseite des Transportgutscheines.

Ziffer 414 (II), Absatz 3

Aufgehoben.

B. Anhang zum Verwaltungsreglement

Ziffer 3 (II)

Die Soldzulage für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten gemäss Ziffer 100 des Verwaltungsreglementes beträgt 2 Franken.

Ziffer 12 (II), Absatz 2

Bei eingetretener Verteuerung der Gemüseportion kann das Eidgenössische Militärdepartement den Gemüseportionskredit bis zu 10 Rappen erhöhen.

Ziffer 16 (II), lit. b und c

Die Entschädigungsansätze für die Geldverpflegung betragen:	Fr.
b. Pensionszulage	4.—
(Frühstück 1 Franken, Mittag- und Nachtessen je 1.50 Franken).	
c. Dienstreisezulage	6.25
(Frühstück 1.25 Franken, Mittag- und Nachtessen je 2.50 Franken).	

Ziffer 18 (III)

Die Preise für das Packmaterial betragen:	Fr.
Hafer-, Gemüse- und Brotsäcke je Stück	2.—
Kaffeeessel	25.—
Speiseölkannen, neue	25.—
Speiseölkannen, alte	5.—
Speiseölfässer	10.—

Ziffer 66 (III)

Warenumsatz-, Luxus -und Verrechnungssteuern

Aufgehoben.

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 2

gültig ab 1. Januar 1957

Rechnungswesen

1. Anlage von Geldern der Truppen- und Hilfskassen

Diejenigen Stäbe und Einheiten, welche die Gelder der Truppen- und Hilfskassen beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zinstragend anlegen wollen, haben bei dieser Stelle Weisungen für das weitere Vorgehen einzuholen.

2. Verrechnungssteuer

Zur Vereinfachung des Rückerstattungsverfahrens haben, entgegen der bisherigen Praxis, alle Stäbe und Einheiten, die in einem Jahr Dienst leisten, inskünftig die Verrechnungssteuern über die Trup-

penbuchhaltung zu verrechnen. Das Oberkriegskommissariat stellt für diese Stäbe und Einheiten einen Gesamtantrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

- a. Stäbe und Einheiten, welche einen Wiederholungskurs (Ergänzungskurs) bestehen, haben sich die auf das vorangegangene Jahr oder die vorangegangenen Jahre entfallenden Verrechnungssteuerabzüge durch Gutschrift aus der Dienstkasse (Ausgaben) an die Truppen- bzw. Hilfskasse (Einnahmen) rückzuvergüten. Als Ausgabenbeleg für die Dienstkasse ist die von der Bank auszustellende Quittung für die erhobene Verrechnungssteuer zu verwenden. Die Rückvergütung für Verrechnungssteuerabzüge früherer Jahre darf auf diesem Wege nur vorgenommen werden, sofern nicht bereits die Rückerstattung (Formular R 25) durch die Eidgenössische Steuerverwaltung erfolgt oder von der Truppe verlangt worden ist. Stäbe und Einheiten, die Wiederholungskurse leisten, werden daher inskünftig die Gutschrift alljährlich vornehmen, während diejenigen, die Ergänzungskurse absolvieren, jeweils die Gutschriften auch für die Jahre nachholen, in denen sie nicht einrückungspflichtig waren.
- b. Stäbe und Einheiten, welche nicht in den Dienst treten, verlangen wie bisher die Rückerstattung der geltend zu machenden Verrechnungssteuerabzüge mittels Formular R 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Ansprüche aus 2 oder 3 Jahren können in einem Antrag zusammengefasst werden. Das Oberkriegskommissariat leistet keine Verrechnungssteuer-Rückerstattung an Stäbe und Einheiten, die sich nicht im Dienst befinden.

3. *Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchem Vorschussmandate eingelöst werden können.*

a. Folgende Stellen sind im Verzeichnis gemäss AW Nr. 1 zu streichen:

Post Entlebuch
 Post Kölliken
 Post Poschiavo
 Post Sevelen
 Post Sins (AG)

b. Folgende Stellen sind im Verzeichnis gemäss AW Nr. 1 neu aufzuführen:

Entlebuch:	Spar- und Leihkasse Entlebuch
Hallau:	Spar- und Leihkasse Hallau
Kölliken:	Spar- und Kreditkasse Suhrental
Lachen (SZ):	Leih- und Sparkasse vom Lindtgebiet
Merenschwand:	Spar- und Leihkasse Oberfreiamt
Poschiavo:	Graubündner Kantonalbank
Sevelen:	Spar- und Leihkasse Wartau-Sevelen
Sins (AG):	Spar- und Leihkasse Oberfreiamt

Verpflegung

4. *Gemüseportionskredit*

Das Eidgenössische Militärdepartement hat folgende Zuschläge zum Gemüseportionskredit bewilligt (Verfügung vom 7. Dezember 1956):

	Rp.
— Rekruten- und Kaderschulen	5
— Wiederholungskurse und andere Kurse, die als Wiederholungskurse gelten	10

je Verpflegungstag.

Demgemäss beträgt der Gemüseportionskredit bis auf weiteres:

	Rekruten- und Kaderschulen	Wieder- holungskurse
	Rp.	Rp.
— für Kochstellen bis zu 1200 m ü. M.	90	95
— für Kochstellen über 1200—1500 m ü. M.	95	100
— für Kochstellen über 1500—2000 m ü. M.	100	105
— für Kochstellen über 2000 m ü. M.	105	110

je Verpflegungstag.

5. *Ersatz von Brot-, Fleisch- und Käseportionen nach Ziffer 141 VR*

a. Die Butterportion von 10 g je Verpflegungstag darf nicht durch andere Lebensmittel ersetzt werden.

- b. Der Ersatz der Brot-, Fleisch- und Käseportionen ist bis zu 30 Prozent der Naturalverpflegungsberechtigung gestattet. Darüber hinaus dürfen Brot-, Fleisch- und Käseportionen nur durch die zu den Pflichtbezügen gehörenden Brot-, Fleisch- und Käsekonserven ersetzt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 200, Absatz 3, VR, Gesamtnachtrag Nr. 1, für Bezüge bei Verpflegungstruppen.
- c. Sämtliche Ersatzmittel für Brot-, Fleisch- und Käseportionen im Rahmen der zulässigen 30 Prozent müssen zu Lasten des Gemüseportionskredites verrechnet werden. Es ist also auch nicht mehr gestattet, Ersatz für Kuh-, Rind- oder Ochsenfleisch von den vier Vierteln in der Kolonne Fleisch einzustellen.
- d. Umrechnungspreise: Ab 1. Januar 1957 gelten folgende Umrechnungspreise:
- Brot: 27 Rappen je Portion zu 500 g,
 Fleisch: 1 Franken je Portion zu 250 g,
 Käse: 38 Rappen je Portion zu 70 g.

Diese Umrechnungspreise gelten bei Nachschub und bei Selbstsorge, unbekümmert um die jeweiligen Preise für Brot, Fleisch und Käse.

6. Verbrauch von Konserven

Zwecks Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstung der Festungen sind pflichtmässig zu verbrauchen:

Konserven	Port. zu	Pro Mann				
		in WK, UK, EK, Einf. K. Kurse für HD			in RS	in Kader-S. Kursen für Fach- Ausbildung
		zu 20 Tagen Port.	zu 13 Tagen Port.	zu 6 Tagen Port.	Port.	Port.
Militär-Biscuits	200 g	3	1½	1	15	3
Fleischkonserven	150 g	3	1½	1	15	3
Suppenkonserven	50 g	6	3	2	30	5
Frühstückkonserven	65 g	3	2	1	15	3
Dosenkäse	70 g	4	3	1	18	4
Zucker-Notportionen	50 g	3	2	1	15	3
Tee-Notportionen	4 g	3	2	1	15	3
Taschen-Notportionen als Zwischenverpflegung = 4 Blocks	320 g	1	½	¼	4	1
	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen
Vollmilchpulver	500 g ¹⁾	1/3	1/6	—	1½	1/3
Schokolademilchpulver	1000 g	1/5	—	—	1/2	1/5
Weisse Bohnen-Konserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Erbsen-Konserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Tomaten-Extrakt	410/475 g	1/4	1/5	—	1/2	1/5
Konfitüre	1000 g	2/3	2/5	—	2	2/3

Je nach Bedürfnis können auch mehr Konserven verbraucht werden

Unterkunft

7. Interpretationen

- a. Kantonnementsstroh.

Die Strohberechtigung nach Ziffer 233, lit.a, VR gilt auch bei der Benützung von Strohsäcken, jedoch höchstens 12 kg für die Dauer eines Aufenthaltes bis zu einem Monat. Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Monat gilt Ziffer 233, lit.b, VR.

b. Die Entschädigung für die Speisesaalbenützung ist in allen Fällen auf den Ansätzen für die Kantonnementsentschädigung gemäss Ziffer 19 Anhang VR zu berechnen, unter Weglassung der einmaligen Entschädigung von 20 Rappen.

Eidgenössisches Oberkriegskommissariat,
Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juillard

Im Lauf des Jahres 1957 wird ein Neudruck des VR erfolgen, welcher alle bisherigen Änderungen enthalten wird. Wir werden die Leser zu gegebener Zeit über die neue Auflage orientieren.



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Unterlagen für das Rechnungswesen

Für das Jahr 1957 haben folgende Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee Gültigkeit:

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee
- Anhang zum Verwaltungsreglement
- Gesamtnachtrag Nr. 1 zum Verwaltungsreglement (VR)
- Administrative Weisungen Nr. 1
- Nachtrag Nr. 2 zum Verwaltungsreglement (VR)
- Administrative Weisungen Nr. 2
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1957
- Richtpreise, gültig für die Selbstsorge ausserhalb der Waffenplätze (werden durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen für die Wiederholungskurse (WO 1955)
- Anhang der Weisungen für die Wiederholungskurse (AWO 1957)
- Weisungen betreffend Schuhreparaturen; SMA 1954, Seiten 66 und ff.
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1956.

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

Gültig ab 1. Januar 1957

1 Kaffee, geröstet	Pakete zu 1 kg oder Kessel zu 10 kg	per kg Fr. 7.10
2 Kaffee-Zusatz	Cartons zu 10 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. 1.10
3 Nescoré	Cartons zu 24 Dosen à 400 g	per Dose Fr. 4.95
5 Kakaopulver, gezuckert	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. 3.60
6 Schokolademilchpulver	Cartons zu 12 kg, Dosen zu 1 kg	per kg Fr. 4.10
8 Schwarztee	Pakete zu 500 g	per kg Fr. 6.60
9 Lindenblüten	Säcke zu 1 kg	per kg Fr. 5.50
10 Würfelzucker	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. —.85
11 Kristallzucker	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr. —.85
12 Reis	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr. —.85
17 Teigwaren	Cartons oder Papiersäcke zu 10 und 20 kg	per kg Fr. 1.—
18 Haferflocken	Säcke zu 5 kg	per kg Fr. —.70
19 Hafergrütze	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.85
20 Rollgerste	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.55